

Departement des Auswärtigen.

(Handel). Verordnung vom 10. Dec.

Mehr italienische Gesandten in der Schweiz
sind dem Vorfeser des Departements des Auswärtigen
unter dem 25. Nov. Monats begreifen im fernstündigen
einer Reise von Aufträgen des Schweiz. Generalzoll-
tarifs überweist worden. Diese begreifen beziehen

Begehren Ita-
liens zur Umäs-
sigung des Schweiz.
Generalzolltarifs.

709



16. Sitzung vom 17. Febr. 1893.

sich mit Abschnitten von Möbeln und Handwerken ausschließlich auf solche Zollverpflichtungen, welche in diesem Handelsübereinkommen mit Frankreich stipuliert sind. Die italienische Regierung weist sich darauf hin, dass die meisten ihrer schützenden Zollverpflichtungen in Zürich gestellt, von der Schweiz. Delegation aber mit der Bemerkung zurückgewiesen wurden, dass die betreffenden Konventionen für die Unterhandlungen mit Frankreich vorbehalten werden müssten, nachdem diese nicht gescheitert seien. Dieses es als angezeigt erachtet werden, Unterhandlungen zu eröffnen, um den Schweiz-italienischen Vertrag auszuführen zu ermöglichen.

Das Lagerdokument des Österreichischen Hofes ist über die vorgenannten Punkte:

Es ist nicht zu verkennen, dass eine Annäherung in diesem Sinne in unmittelbarer Verbindung gezogen werden müsste, wenn eine Verständigung mit Frankreich für lange Zeit als abgeschlossen zu betrachten wäre. Mir glaubbar ist, dass dies der Fall ist, und so lange eine solche Verständigung im Auge behalten werden muss, kann speziell davon die Rede sein, den größten Teil der Konventionen, welche mit Frankreich zu beenden haben, und zwar gerade diejenigen zu Gunsten der französischen Landesverpflichtung, die als Hauptgegenstand gegen das Handelsübereinkommen aufzuheben ist, an Italiens zu vergeben. Von allen in diesem Übereinkommen vorgesehenen Konventionen verdienen auf Berücksichtigung der italienischen Zollverpflichtungen im Besonderen nur auf Möbeln, Kunstwerken, Konfakturen und Moderywaren, Quincaille, scheidlicher Metall und Eisen.

Dabei kommt überdies in Betracht, dass

16. Sitzung vom 17. Februar 1893

Die Verträge Italiens sind nicht auf die Hauptartikel
 dieses Landes, sondern auf Nebenartikel bezogen,
 davon export nach der Schweiz dieses gesammten
 nur wenig über eine Million Franken betragend
 für welche sich alle Kaindruage oder davon handeln,
 jenen Verträgen solche entgegenzusetzen, welche ein-
 zu Hauptartikel, wie Käse, Baumwollwaren, Ma-
 schinen etc. betreffen. Die ganze Ueberführung müß-
 te sich im Grunde genommen um Nebenartikel handeln
 dürfen, und irgend eine Fortsetzung von größerer
 Bedeutung für unsere Handel und unsere
 Industrie wäre ausgeschlossen. Dazu kommt, daß
 bei dem gegenseitig geschlossenen Handelsvertrag und
 Italien ebenfalls das Verhältnis die Uebertragung
 unserer einseitig für Frankreich bestimmten
 Monopolen an Italiener auf europäischer Grundlage
 eine politisch-administrative Mißbilligung haben müßte,
 eine Mißbilligung unserer eigenen Verhält-
 nisse zu Frankreich sieht unsofortig auf lange
 Zeit hinaus vornehmlich würde, während jenen
 das vornehmlichste kommerzielle Resultat un-
 serer Abrechnung mit Italien für uns äußerst ge-
 ring wäre und wir nur geringenden Erfolg böte für
 das, was dabei auf dem Spiel steht. Die meisten
 Zolltariffänderungen, die welche es sich handelt, wie
 z. B. Wein in Flaschen, Möbel, Handtücher, Tücher,
 Kerse etc. wären übrigens auch für Deutschland
 und Österreich-Ungarn von Bedeutung; es wäre
 zu sich deshalb fragen, ob nicht gleichzeitig auch mit
 diesen Ländern eine Handelsverhandlung zu eröffnen
 wäre; jedenfalls kann die Vergütung jener Mon-
 opolen an Italiener infolge des Markt-
 gleichheit auf unseren Märkten im Norden
 und Osten zu sein und würde das in Frankreich
 als eine Abrechnung mit der gesammten Tripleallianz
 in Frage gestellt.

16. Sitzung vom 17. Februar 1893.

Das Departement des Aussenwärtigen hat sein
 Absicht, dass ein sofortiges Eintraten auf Unter-
 handlungen unbedingt wäre, dass aber die An-
 gelegenheit nicht aufgegeben werden sollte, damit
 für alle Fälle frischer oder später nicht wieder die
 nötigen Aussenwärtigen Schritte geschehen werden können.

Nach Antrag des Departements des Aussenwärtigen,
 mit welchem sich das Zolldepartement einverstanden
 erklärt hat, wird beschlossen, Baron Peirelli
 durch das Departement folgende Aussenwärtigen Schritte zu
 weisen:

„Le Conseil fédéral a examiné les Demandes que
 Monsieur le baron Peirelli a bien voulu présenter, le
 25 janvier écoulé, au chef du département fédéral des
 affaires étrangères au nom de son gouvernement.

La plupart de ses Demandes se rapportent à des
 réductions de tarif qui avaient été inscrites dans l'ar-
 rangement franco-suisse du 23 juillet 1892. Cette con-
 statation faite, et attendu qu'il n'y a pas lieu
 de considérer comme impossible, dans un avenir
 plus ou moins prochain, une modification du
 régime d'exercice en France pouvant permettre une
 entente entre les deux pays, le Conseil fédéral pense
 qu'il ne serait guère opportun pour la Suisse, en
 ce moment du moins, d'accorder à un tiers pays
 des concessions jusqu'ici réservées à la France, et
 dont profiteraient en même temps et dans une
 large mesure, l'Allemagne et l'Autriche-Hongrie
 sans que la Suisse ait à attendre, en retour, des
 concessions quelconques de ces Etats.

D'ailleurs, le Conseil fédéral doute que dans ces
 circonstances, l'Italie elle-même puisse offrir des
 compensations suffisantes pour la situation dans
 laquelle la Suisse se placerait aujourd'hui en admet-
 tant les demandes présentées par Monsieur le
 ministre Peirelli.

16. Sitzung vom 17. Februar 1893

«Pendant le Conseil fédéral, convaincu de l'importance qu'il y a de donner le plus d'extension possible au commerce réciproque entre les deux pays, sera toujours prêt s'il se présente des circonstances convenables, à poursuivre ce but avec le concours du gouvernement italien.»

Protokollabzug aus Departement des Auswärtigen (Handel) mit Beilagen zum Volksgesetz über die politische Abwicklung und aus Zoll- und aus Landesvertragsdepartement zum Handelsvertrag.